

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Hambergen (Friedhofsgebührensatzung)
Stand: 1. Änderung zum 01.01.2021**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung und des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 381) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hambergen in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Samtgemeinde Hambergen werden nach Maßgabe der zur Zeit gültigen Friedhofssatzung die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentarif

- (1) Die Gebühren betragen für den Erwerb des Nutzungsrechtes und die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe:

1.	Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen	330,00 €
2.	Urnengrabstätte	200,00 €
3.	Erdgrabstätte in Gemeinschaftsgräberfeldern	270,00 €
4.	Urnengrabstätte in Gemeinschaftsgräberfeldern	200,00 €
5.	anonyme Erdgrabstelle	290,00 €
6.	anonyme Urnengrabstelle	84,00 €
7.	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu Nr. 1 für jedes Jahr	11,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu Nr. 2 für jedes Jahr	7,00 €
9.	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu Nr. 3 für jedes Jahr	9,00 €
10.	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu Nr. 4 für jedes Jahr	7,00 €

- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapellen wird eine Gebühr von 200,00 € je Benutzung erhoben.
- (3) Für weitere in dieser Gebührensatzung nicht geregelten Benutzungs- und Unterhaltungsleistungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall erhoben.
- (4) Soweit Bestattungsleistungen von privaten Unternehmen ausgeführt werden, werden diese von dem jeweiligen Unternehmen in Form privatrechtlicher Entgelte direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühren entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren der Friedhofskapellen entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4)) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren nach dieser Satzung können nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Hambergen vom 06.10.2016 außer Kraft.
- (2) Für die Gebührenschuldner nach § 3 Absatz 1, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder wieder erworben haben, gilt § 2 dieser Satzung nicht. Sie entrichten die maßgeblichen Unterhaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Hambergen (Stand: 2. Änderung 01.01.2001) vom 13.12.1988, bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes oder einer erfolgten Verlängerung des Nutzungsrechtes für diese Grabstellen.

Hambergen, den 26.11.2020

Samtgemeinde Hambergen


Reinhard Kock
Samtgemeindebürgermeister